

## **SATZUNG über die Nutzung des Archivs der Stadt Rendsburg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 310), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 487) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.07.2009 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Archivs**

1. Die Stadt Rendsburg unterhält ein Stadtarchiv. Es dient der Erforschung und Kenntnis der Geschichte der Stadt Rendsburg, ebenso der Rechtssicherung und Verwaltungskontinuität. Es schützt das Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung.
2. Das Archiv hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Stadtverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf Archivwürdigkeit zu prüfen. Die als archivwürdig festgestellten Unterlagen sind zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut kommunaler Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie ihrer Funktionsvorgänger.
3. Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen fremdes Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen übernehmen (Depositum). Für fremdes Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmen. Soweit den Betroffenen Schutzrechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Archiv.
4. Das Archiv kann fremde Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, wenn daran ein kommunales Interesse besteht.

### **§ 2**

#### **Benutzung des Archivs**

1. Alle Personen haben das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, soweit der Zustand des Materials dies zulässt und sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
2. Als Benutzung gelten:
  - a) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
  - b) die Einsichtnahme in Archivgut,
  - c) die Anfertigung von Reproduktionen,
  - d) die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.

3. Das Archivpersonal unterstützt die Benutzer durch Auskunft und Beratung.

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

1. Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen und über das Absehen von einer Gebührenerhebung entscheidet nach Maßgabe dieser Archivsatzung und der Gesetze die Archivleitung.
2. Die Erlaubnis zur Benutzung des Archivguts wird von dem Archivpersonal auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Die Antragstellenden haben sich auf Verlangen auszuweisen.
3. Die Nutzung des Archivguts kann gemäß § 9 des Landesarchivgesetzes eingeschränkt oder versagt werden. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und widerrufen oder zurückgenommen werden. Das Archivpersonal führt eine Benutzerregistratur.
4. Jede/r Benutzer/in muss bei der Antragstellung eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er/sie bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt Rendsburg sowie die bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachtet. Verstöße gegenüber den Berechtigten muss er/sie selbst vertreten. Die Stadt Rendsburg ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Die Benutzer haben sich weiterhin schriftlich zur Beachtung dieser Archivsatzung zu verpflichten.

### **§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

1. Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeiten eingesehen werden.
2. Das Betreten von Magazinen und sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch die Benutzer/innen ist nicht zulässig.
3. Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere Personen weder behindert noch belästigt werden.
4. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel oder dergleichen sind in den bereitgestellten Schließfächern zu verwahren.
5. Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde - spätestens am Ende der Öffnungszeiten - wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c) zu radieren, Blätter herauszunehmen oder das Archivgut als Schreibunterlage zu benutzen.

Schäden am Archivgut oder Eingriffe in die Ordnung des Archivgutes sind der Archivleitung anzuzeigen, der Abschluss jeder Archivbenutzung ist zu melden.

6. Das eigenmächtige Entfernen des Archivguts aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archivpersonal ist befugt, Kontrollen durchzuführen.

## **§ 5 Archivbenutzungsgebühren**

1. Die Einsichtnahme in Archivgut, Findbücher und sonstige Hilfsmittel sowie das Anfertigen von Abschriften und das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen sind kostenlos.
2. Auf Kosten der Benutzer können, soweit nicht der Erhaltungszustand der Archivunterlagen es verbietet, in begrenztem Umfang Reproduktionen (Kopien, Dias, Fotos und eingescannte Dateien) angefertigt werden.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der aktuellen Satzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

3. Beratung, familienkundliche Recherchen, Nachforschungen :

Die Beratung durch das Stadtarchiv erfolgt kostenlos, ebenso die kurze telefonische Auskunft.

Bei Erteilung von Rechercheaufträgen an das Stadtarchiv werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den aktuell festgelegten Stundensätzen des Innenministeriums für Zeitaufwendungen im staatlichen Bereich. Bei der Berechnung der Gebühren sind angebrochene Viertelstunden zugunsten des Auftragserteilenden abzurunden.

Über eine Gebührenermäßigung oder -befreiung entscheidet die Archivleitung oder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

4. Wissenschaftliche, schulische und ortsgeschichtliche Zwecke :

Bei Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche, schulische und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Die Archivleitung wird bevollmächtigt, eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

## **§ 6 Haftung**

1. Die/der Benutzer/-in haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie/er nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.
2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem/der Benutzer/-in bei der Einsicht in Archivgut an Gesundheit oder Kleidung entstehen.

3. Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind. Dies gilt auch für bei der Archivverwaltung hinterlegte Gegenstände.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 20.07.2009

Gez. Andreas Breitner

L.S.

Andreas Breitner  
Bürgermeister

**Veröffentlichung**

Die unter dem 16.07.2009 erlassene Nutzungssatzung "Satzung über die Nutzung des Archivs der Stadt Rendsburg" ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 22.07.2009 veröffentlicht worden.